

Vereinssatzung des Vereins „kulturgymnastik“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „kulturgymnastik“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) versehen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein will die selbstbestimmte und auf Partizipation gerichtete Auseinandersetzung aller mit ihrer Lebenswelt fördern.
- (2) Insbesondere vertritt er die Interessen und pädagogischen Belange, die von Ökonomie und Politik nicht hinreichend berücksichtigt werden - dazu zählen die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, alten Menschen und sonstigen sozial und kulturell benachteiligten Gruppen.
- (3) Medienpädagogik („Pädagogik der Massenmedien, ihres Einsatzes als Bildungsmittel u. des kritischen Verhaltens ihnen gegenüber.“, Duden, 2004); Der Verein tritt ideell, publizistisch und mit sonstigen Mitteln für die Förderung und Verbesserung der Kommunikationskultur und die Ziele der Medienpädagogik ein. Die Ziele des Vereins beziehen sich u. a. auf folgende Aufgabengebiete der Medienpädagogik: Anregen und Begleiten jener Erziehungs- und Lernvorgänge, die Kinder und Jugendliche und auch Erwachsene zu einem kompetenten Umgang mit der sie umgebenden Medienwelt befähigen. Dazu gehört insbesondere die Förderung der aktiven Teilnahme am kreativen Arbeiten mit neuen Medien. Beratung im Hinblick auf den Einsatz von Medien als didaktische Instrumente in Lehr- und Lernprozessen.
- (4) Der Verein kulturgymnastik dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, besonders durch die Förderung kultureller Zwecke, der Medienerziehung und der Erwachsenenbildung.
- (5) Der Vereinszweck soll u.a. erreicht werden durch:
 - die Förderung des Erfahrungsaustausches und Zusammenwirkens von Personen, die in den verschiedenen Praxisfeldern von Bildung, Erziehung und Kultur mit und an verschiedenen künstlerischen Arbeitsmitteln und Medien arbeiten;
 - Angebote von Beratung;
 - Durchführung künstlerischer Projekte in Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und alten Menschen, die Entwicklung von medienpädagogischen Konzepten;
 - die Durchführung von Kunstprojekten und von medienpraktischen Projekten;

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Förder- und Sponsorengelder und -sachmittel, Spenden, Aufwandsentschädigungen der teilnehmenden Träger und sonstige Zuwendungen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (4) Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. (Siehe hierzu auch § 9 Absatz 4).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch mündliche Aufnahmeerklärung werden, die in der Lage ist durch aktive Mitarbeit einen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes zu leisten und die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod
 - durch Erklärung des Austritts, die schriftlich erfolgen muss,
 - durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer _ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, zu ihr ist 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen; wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (4) Die Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekannt gegeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ruft der Vorstand diese erneut mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (7) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins werden mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
- (9) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden.
- (2) Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede/n KandidatInnen in einem getrennten Wahlgang. Änderungen im Wahlmodus können von der Mitgliederversammlung nur einstimmig beschlossen werden, auf Antrag. Übersteigt die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen abgewählt werden.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden mindestens einmal monatlich durch den/die 1.Vorsitzende/n oder den/die 2.Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich festzuhalten. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung und Vorlage des Geschäfts- und Kostenberichts
- (9) Durchführung Der Vorstand übt seine Vereinstätigkeit unentgeltlich aus. Aufwendungen i. S. d. §§ 670, 27 BGB (Fahrt-, Telefon- und sonstige Kosten) sind zu erstatten. Diese Erstattung kann durch Kostenpauschalen (Sitzungsgelder, monatliche Pauschale o. A.) erfolgen oder gegen Einzelnachweis.
- (11) Der Vorstand kann für Tätigkeiten, die über die übliche Verwaltungstätigkeit der Vorstandsarbeit hinausgehen, Honorarkräfte beschäftigen. Diese Honorarkraft kann auch ein Vorstandsmitglied sein.

§ 9 Änderung des Vereinszweckes und Auflösen des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Eine Änderung des Zweckes kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren, sie werden vom Vorstand als solche benannt.
- (4) Soweit nach der Liquidation noch Vereinsvermögen vorhanden ist, fällt das Vermögen des Vereins an Kinderhilfswerk e.V.
- (5) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.